

Allgemeine Vertragsbedingungen

Stand Februar 2020

Die Vermietung der Veranstaltungs- und Konferenzflächen im BRAHMS KONTOR erfolgt über die RAS Services GmbH, im folgenden Vermieter genannt. Vertragspartner ist RAS Services GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Raffaele Sorrentino.

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Räumlichkeiten und deren Ausstattung mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln. Bei eventuell auftretenden Schäden haftet der Mieter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Technische Ausstattung: Die in den Räumlichkeiten vorhandene Konferenztechnik (Beamer, Projektionswand, Telefonkonferenz, Videokonferenz etc.) steht für den Mieter zur Verfügung. Die Nutzung der Technik ist in dem vereinbarten Honorar enthalten. Die Telefongebühren für Telefon- oder Videokonferenzen werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt. Im Mietpreis ist die Nutzung der Wireless-Lan-Verbindung zum Internet enthalten. Darüber hinaus erforderliche Technik kann über den Vermieter organisiert werden, wird jedoch gesondert berechnet. In diesem Fall erhält der Mieter vorab ein entsprechendes Angebot.
3. Eine kostenfreie Stornierung der Veranstaltung ist bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Im Falle einer Stornierung bis 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 35 % des Gesamtbetrages fällig. Im Falle einer Stornierung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % des Gesamtbetrages fällig. Die Stornierung muss in schriftlicher Form erfolgen und gilt erst nach schriftlicher Bestätigung des Vermieters.
4. Ferner schließt der Vermieter seine Haftung und Schadensersatzansprüche hiermit generell aus; die gesetzlich nicht abdingbare Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Vermieter die Pflichtverletzung zu vertreten hat, bleibt hiervon unberührt. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel (Garantiehaftung) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
5. Der Mieter unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung während der Dauer des Mietvertrages mit mindestens folgenden Deckungssummen:
 - für Personenschäden 2.000.000,00 €.
 - für Sach- und Vermögensschäden 1.000.000,00 €.

Innerhalb dieser Versicherung sind Schäden am Eigentum der Vermieterin innerhalb des Mietobjektes in Höhe von mindestens 1.000.000,00 € pro Schadensfall abzuschließen (Mietsachschadensversicherung).

6. Besondere Vereinbarungen:
Der Mieter erhält alle Räumlichkeiten in gereinigtem Zustand. Die Reinigung nach der Anmietung übernimmt der Vermieter. Der Mieter erhält für die Dauer der vereinbarten Mietzeit eine elektronische Zugangskarte. Bei Verlust der Karte fällt eine Gebühr in Höhe von Euro 25,00 zzgl. MwSt. an.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Darüber hinaus bedarf auch eine Änderung des Schriftformerfordernisses der Schriftform.
8. Für die Garderobe vor Ort wird seitens des Vermieters keine Haftung übernommen.